

# Umweltbeitrag zur 2. Bebauungsplan-Änderung „Frauen- und Schlösslematten“

**Auftraggeber:**  
Gem. Ehrenkirchen

**Bearbeitung:**  
Dipl.-Ing. S. Gilcher  
Dr. W. Zehlius-Eckert

Oktober 2019

**LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG**  
Gaede und Gilcher Partnerschaft, Landschaftsplaner

Schillerstr. 42, 79102 Freiburg, Tel. 0761 / 7910297, [www.gaede-gilcher.de](http://www.gaede-gilcher.de)



**INHALT**

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....	1
1.1	ANLASS .....	1
1.2	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN .....	1
2	VORHABEN.....	2
2.1	BESCHREIBUNG .....	2
2.2	VORHABENALTERNATIVEN EINSCHL. PROGNOSENULLFALL.....	4
3	BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS .....	4
3.1	MENSCH.....	4
3.2	PFLANZEN, TIERE UND IHRE LEBENSÄRÄUME (BIOLOGISCHE VIELFALT).....	4
3.3	BODEN.....	6
3.4	WASSER .....	8
3.5	KLIMA / LUFT .....	9
3.6	LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNG .....	10
3.7	KULTUR- UND SACHGÜTER .....	10
4	ARTENSCHUTZRECHT .....	10
5	MAßNAHMEN.....	12
6	QUELLENVERZEICHNIS .....	12

## **1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG**

### **1.1 ANLASS**

#### **Anlass (fsp 2019)**

Für den Bereich der Sportanlagen im Ortsteil Kirchhofen sowie die Wohnbebauung südlich des Erlenwegs wurde in den 80-er Jahren der Bebauungsplan „Frauen- und Schösslematten“ aufgestellt. Der Bebauungsplan wurde im November 1987 rechtskräftig. Der Bebauungsplan stellt für den Bereich der Tennisanlagen des Tennisclubs Ehrenkirchen eine Grünfläche sowie ein Baufenster für den Bereich des Clubheims dar.

Derzeit ist eine Nutzung der Tennisanlage witterungsbedingt nur im Sommerhalbjahr möglich. Daher plant der Tennisclub für die verbleibende Zeit die Errichtung einer Traglufthalle über die westlichen vier der insgesamt sieben Tennisplätze. Damit kann die Gesamtanlage deutlich besser ausgelastet und Spielflächen ganzjährig zur Verfügung gestellt werden.

Da es sich bei einer halbjährigen Aufstellung nicht um einen sog. „fliegenden Bau“ (wie z. B. Festzelte) nach der Landesbauordnung (LBO) handelt, wird eine örtlich gebundene Baugenehmigung benötigt, die über den bestehenden Bebauungsplan nicht abgedeckt ist. Hierfür wäre zumindest die Darstellung eines Baufensters erforderlich. Daher wird eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich, welche die Aufstellfläche der Traglufthalle im Bereich der vier westlichen Tennisplätze sowie den westliche gelegenen Abstellschuppen für technische Anlagen umfasst.

### **1.2 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN**

#### **BauGB**

Auf Basis der Änderung des Baugesetzbuches 2017 ist für das vorliegende Bauvorhaben ein Verfahren gem. § 13 a BauGB vorgesehen. Damit entfällt eine formale Umweltprüfung, doch sind die in § 1 (6) 7 BauGB genannten Umweltbelange zu ermitteln und gemäß dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Behördenbeteiligung fand auf freiwilliger Basis statt.

Ein Verfahren nach § 13 a oder § 13 b BauGB erfordert keinen formalen Umweltbericht als Bestandteil der Genehmigungsunterlagen. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sind jedoch dennoch zu berücksichtigen (BauGB § 1, 6 (7)). Artenschutzrechtliche Belange unterliegen dabei nicht der Abwägung.

#### **BNatschG**

Die artenschutzrechtlichen Verbots-Tatbestände des § 44 (1) BNatSchG umfassen Tötung von Individuen, Zerstörung oder Beschädigung der Lebensstätten von besonders geschützten Arten sowie erhebliche Störungen von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten.

Nach § 44 (5) gelten für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG die im § 44 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände *nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten*. Es liegt außerdem dann kein Verbotstatbestand im Sinne des Satzes Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, oder wenn dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden kann.

**Flächennutzungsplan** Im Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ehrenkirchen-Bollschweil vom 21.05.1999 ist das Plangebiet als Zweckbestimmung Sportanlage dargestellt.

## 2 VORHABEN

### 2.1 BESCHREIBUNG

**Lage des Plangebiets** Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand der Gemarkung von Kirchhofen.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets mit Abgrenzung des Geltungsbereichs (Übersicht)

Das Plangebiet wird im Westen, Norden und Süden unmittelbar durch Gehölzstrukturen sowie im Westen durch weitere Tennisplätze und das Vereinsheim umgeben. Im weiteren Umfeld liegen im Süden landwirtschaftliche Flächen, im Westen die Sportanlagen des Fußballvereins und im Norden die Stellplatzflächen des Tennisvereins.



Abbildung 2: Lage des Plangebiets mit Abgrenzung des Geltungsbereichs (Detailansicht, fsp 2019)

Das Plangebiet hat insgesamt eine Größe von ca. 0,4 ha und umfasst einen Teilbereich des Flurstücks Nr. 6892. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

**Vorhabenbeschreibung**

Der Tennisclub plant, über den bestehenden östlichen Tennisplätzen in den Wintermonaten eine Traglufthalle aufzustellen. Die Standzeit liegt jeweils zwischen dem letzten September- und dem letzten März-Wochenende. Dazu müssen Beton(punkt-)fundamente erstellt werden.

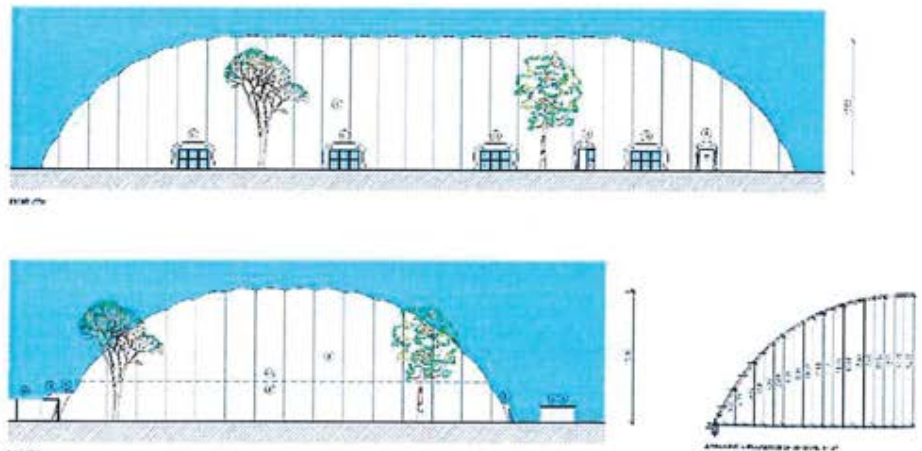


Abbildung 3: Traglufthalle, Längs- und Querschnitt

Sie werden punktuell im Bereich der die Tennisplätze umgebenden Wege eingelassen. Eine Service-Einheit (technische Anlage zum Betrieb der Traglufthalle) wird im Westen erstellt. Der umgebende Baumbestand wird nicht in Anspruch genommen, sondern ggf. nur einzelne Äst zurückgeschnitten.

Nach Angaben des Herstellers lassen sich Auf- und Abbau in je 4-6 Stunden bewältigen.

## 2.2

### VORHABENALTERNATIVEN EINSCHL. PROGNOSENULLFALL

#### Städtebauliche Alternativen

Städtebauliche Alternativen bestehen nicht, da sich das Vorhaben nur im Bereich der bestehenden Tennisplätze durchführen lässt.

#### Prognose-Nullfall

Der Prognose-Nullfall umfasst die Fortführung der bisherigen Nutzung. Als Referenzzeitraum wird die Entwicklung bis zum Jahr 2030 zugrunde gelegt.

## 3

### BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS

### 3.1

#### MENSCH

#### Lärm

Das B-Plangebiet liegt südlich der Ortsrandbebauung und östlich eines bestehenden Sportplatz-Areals. Von den bestehenden Sportanlagen sowie von dem bestehenden Parkplatz am Erlenweg gehen in der Ist-Situation betriebsbedingte Lärmemissionen aus.

#### Lufthygiene

s. Kap. Klima/ Luft

#### Erholung

s. Kapitel Landschaft

### 3.2

#### PFLANZEN, TIERE UND IHRE LEBENSÄUMLÄCHE (BIOLOGISCHE VIELFALT)

#### Administrative Vorgaben

Administrative Vorgaben in Form besonders geschützter Biotop sind im Plangebiet nicht bekannt.

#### Bestand Biotop- und Strukturtypen

Im Plangebiet befinden sich Tennisplätze sowie Wege unterschiedlicher Ausbildung und Infrastruktureinrichtungen. Entlang des südostexponierten Walls befindet sich eine grasreiche Böschung. Auf der Wallkrone existiert eine schmale Baum- und Strauchhecke, die sich außerhalb des

Geltungsbereichs auf der Walkkrone fortsetzt. Sie besteht aus Hainbuchen und Walnussbäumen in der Baumschicht sowie Hasel, Liguster und Hartriegel in der Strauchschicht. Die Bäume sind verhältnismäßig jung (< 30 Jahre) und weisen keine Höhlen oder Spalten auf. Im nördlichen Umfeld befinden sich Einzelbäume.



Abbildung 4: Biotoptypen im Plangebiet

**Bedeutung Biotop- und Strukturtypen**

Im Plangebiet finden sich Biotoptypen von sehr geringer bis mittlerer Bedeutung.

Strukturtyp	Gefährdung in der Großregion	Entstehungsdauer, Regenerierbarkeit	Naturraum- und standorttypische Artenausstattung	Gesamtbeurteilung
Tennisplatz	sg	sg	sg	sg
Wege mit wassergebundener Decke	sg	sg	sg	sg
Grasreiche Böschung	g	g	g	g
Hecke	m	m	g	m

Tabelle 1: Bedeutung der Struktur- und Nutzungstypen

**Bestand Tierwelt**

Das Plangebiet bietet – insbesondere durch die regelmäßige Nutzung und Instandhaltung - kaum relevante Habitatflächen für Tiere. Ausnahme ist ein kleiner Abschnitt einer Hecke im Westen, die sich entlang des Walls außerhalb des Geltungsbereichs fortsetzt (s. u.)

**Fledermäuse:**

Die Bäume der Hecke sind ohne Ausnahme jung (< 30 Jahre) und bieten keine Höhlen- oder Rindenverstecke.

**Vögel:**

Für folgende Arten besteht aufgrund der Beobachtungsdichte Brutverdacht: Rabenkrähe, Elster, Amsel, Mönchsgrasmücke, Buchfink, Stieglitz, Grünfink, Bachstelze, Kohlmeise. Auch die Beobachtungsdichte bei der Ringeltaube spricht für eine Brut in der Umgebung, vermutlich im Bereich der Gehölze. Hier lagen auch die Beobachtungsschwerpunkte von Buchfink, Stieglitz und Grünfink. Dabei handelt es sich um störungstolerante Arten bzw. Individuen, die offenbar in der Lage sind, die vom Gesamtbetrieb der Anlage bzw. dem Tennisspiel ausgehenden Störungen - insbesondere akustische und optische Reize - zu dulden. Der (vermutete) Brutplatz einer Goldammer liegt südlich der Hecke in einer Brachfläche und ist nicht betroffen bzw. durch die vorhandenen Gehölze abgeschirmt.

**Reptilien:**

Die südostexponierte grasreiche Böschung westlich des Plangebiets kommt als Sonnplatz für Zauneidechsen in Frage. Darüber hinaus bestehen keine geeigneten Habitatstrukturen.

**Bedeutung Tierwelt**

Der Großteil des Plangebiets hat eine sehr geringe Bedeutung als Habitat für Tiere. Ausnahme ist eine Hecke im Westen. Sie kann für häufige, störungstolerante Arten relevant sein und besitzt eine mittlere Bedeutung. Bis auf den Rückschnitt einzelner Äste bleibt sie jedoch erhalten und wird nicht in Anspruch genommen.

**3.3****BODEN****Bodenfunktionen**

Im Plangebiet sind keine natürlichen Böden vorhanden. Der Großteil der Fläche ist versiegelt, ein Teil im Westen besteht aus einer angeschütteten Böschung.

Die Böden im Umfeld des Plangebiets sind überwiegend als „Pseudogley aus löslehmhaltiger Deckschicht über Hochflutlehm“ anzusprechen (Quelle: BK 50).

Hinsichtlich der Bodenfunktionen im Umfeld des Plangebiets ergibt sich folgendes Bild:



- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: Die Ausgleichsfunktion der Böden des Untersuchungsgebietes für den Wasserkreislauf liegt bei Stufe 1 (gering).
- Filter- und Puffer für Schadstoffe: Die Filter- und Pufferfunktion liegt für die Böden des Untersuchungsgebietes bei Stufe 3 (hoch).
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit: Die Bewertung für die natürliche Bodenfruchtbarkeit liegt bei Stufe 2 (mittel).
- Sonderstandort für naturnahe Vegetation: die Böden des Untersuchungsgebietes weisen keine spezifischen funktionalen Eigenschaften als Sonderstandort auf.

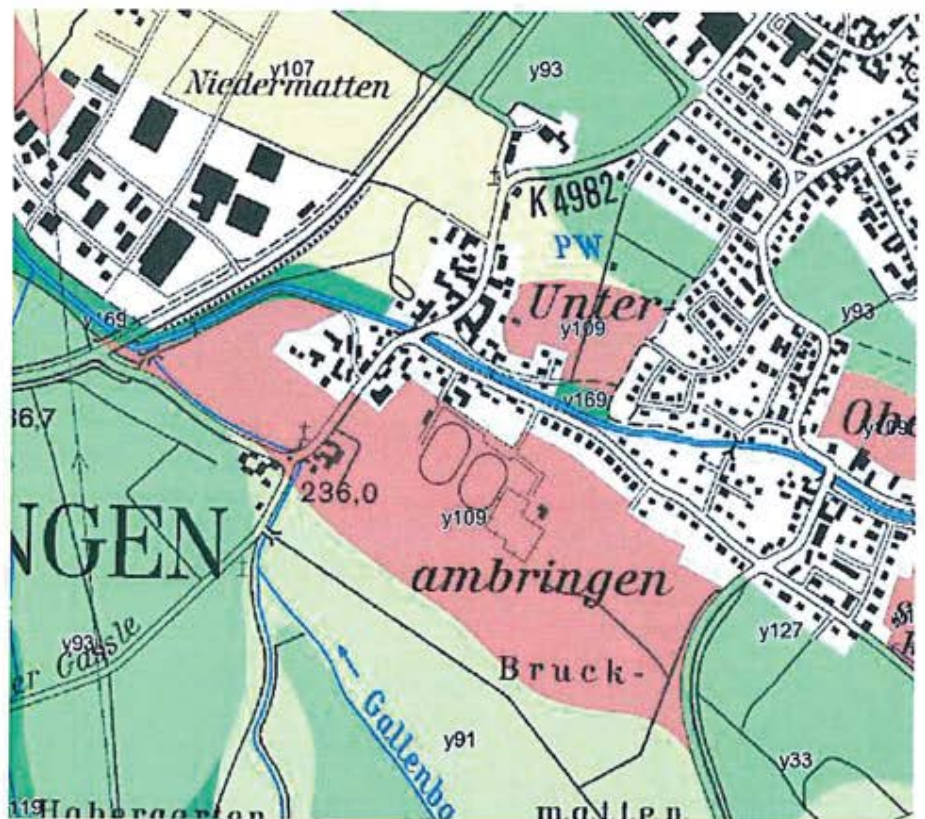


Abbildung 5: Bodenfunktionsbewertung „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ Bodendaten gem. BK 50

**Fazit:** Der Boden im Plangebiet besitzt aufgrund seiner Überformung eine geringe Bedeutung.

#### **Belastung durch historischen Bergbau**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in einem Gebiet, welches durch den historischen Bergbau geprägt ist. Der Kartenausschnitt aus dem Bürger-Geoinformationssystem des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald zeigt die großflächige Bodenbelastung. Die Einstufung in die Kategorie Z1 bedeutet, dass ein offener Einbau der Bodenmassen grundsätzlich unter Einschränkungen möglich ist. Die Einstufung in die Kategorie Z2 bedeutet, dass in diesen Bereichen

beim Umgang mit Erdaushub zusätzlich technische Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden müssen (fsp 2017).

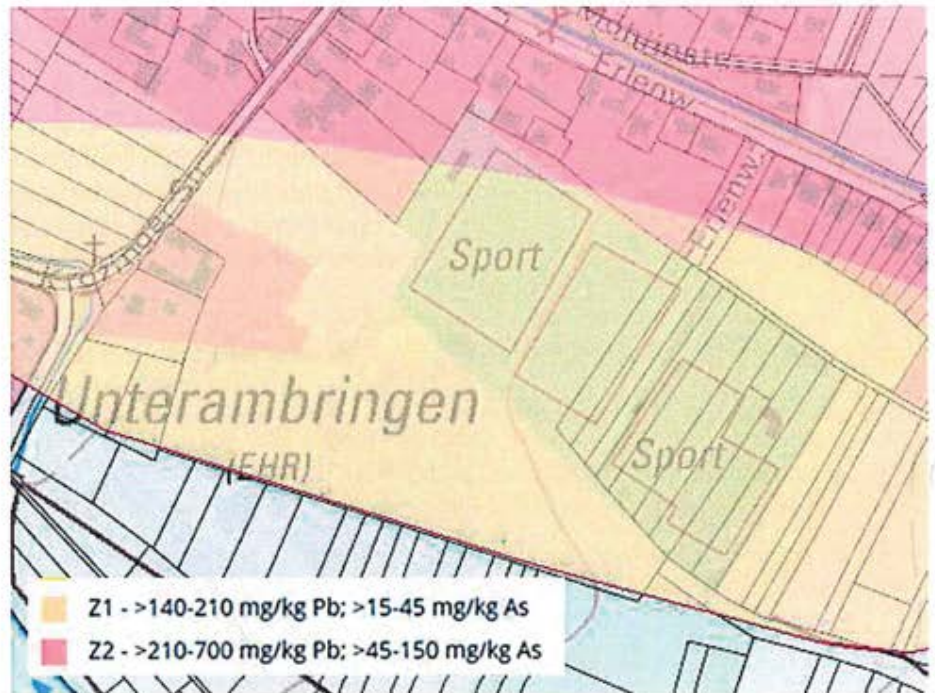


Abbildung 6: Schwermetallbelastung der Böden infolge des historischen Bergbaus – abfallrechtliche Bewertung (Quelle: BürgerGIS 2017) (fsp 2017)

#### Altlasten

Altlasten sind im Plangebiet nicht vorhanden.

### 3.4

#### WASSER

##### Administrative Vorgaben

Das Plangebiet liegt im Quellenschutzgebiet der Thermalquelle IV Bad Krozingen (QSG Nr. 315025). Zusätzlich liegt die Planfläche innerhalb der Wasserschutzgebietszone III B des Wasserschutzgebiets „FEW Gemarkung Hausen Bad Krozingen“ (WSG-FEW Nr. 315095).

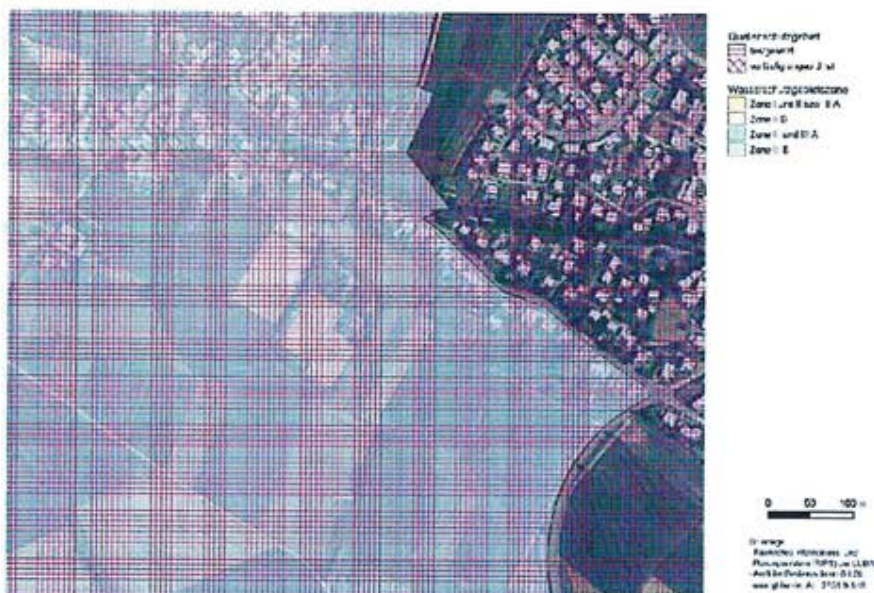


Abbildung 7: Wasserschutzgebietszone und Quellenschutzgebiet (Quelle: Kartendienst LUBW)

### Grundwasser

Durch den im Untersuchungsgebiet vorherrschenden Verwitterungsschutt ist die Durchlässigkeit gering, die Transmissivität liegt bei  $< 10 \text{ m}^2/\text{s} \times 10^{-3}$ . Die Grundwasserneubildungsrate beträgt 200 – 250 mm/a bzw. 350 – 350 mm/a. Die oberen grundwasserführenden Gesteinsschichten besitzen eine mittlere Ergiebigkeit (WaBoA 2004).

**Fazit:** Die Bedeutung des Plangebiets für die Grundwasserneubildung und den Grundwasserabfluss ist als hoch einzustufen.

**Oberflächengewässer** Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

**Hochwasser** Die amtliche Hochwassergefahrenkarte zeigt keinen HQ100-Überschwemmungsbereich im unmittelbaren Umfeld.

## 3.5

### KLIMA / LUFT

#### Klima

Die Gemeinde Ehrenkirchen ist klimatisch dem Belastungsklima der Oberrheinebene zuzuordnen. Mit ca. 40 Tagen weist es ein Maximum an wärmebelastenden Tagen auf und zählt damit zu den am stärksten betroffenen Gebieten Deutschlands. Im besiedelten Raum entwickelt sich durch hohe Einstrahlungswerte im Sommer noch eine lokale Steigerung der Wärmebelastung.

Die Entstehung von Kaltluft ist aufgrund der topographischen Verhältnisse als sehr gering einzustufen. Aufgrund der Oberflächenbeschaffenheit ist nicht von einer luftverbessernden Wirkung auszugehen

**Fazit:** Das Ausgleichspotenzial im Wärme- und Strahlungshaushalt fällt aufgrund der geringen Größe der Fläche nicht wesentlich ins Gewicht.

#### **Lufthygiene**

Angaben hierzu liegen zum momentanen Zeitpunkt nicht vor.

### **3.6**

#### **LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNG**

##### **Landschaftsbild**

Das Plangebiet liegt südlich der Ortsteile Kirchhofen und Unterambringen. Es ist eben und wird als Sportstätte genutzt. Aufgrund seiner Abschirmung durch lineare Gehölzbestände ist das B-Plangebiet sowohl aus mittlerer wie auch aus größerer Entfernung nicht einsehbar.

**Fazit:** Die Sichtbeziehungen sind deutlich eingeschränkt.

##### **Erholung**

Das Plangebiet ist – abgesehen von Mitgliedern des Tennisclubs - nicht für allgemein Erholungssuchende zugänglich. Eine Anbindung an regionale Wanderwege existiert nicht.

**Fazit:** Das Plangebiet ist für die Erholungsnutzung der Allgemeinheit nicht relevant.

### **3.7**

#### **KULTUR- UND SACHGÜTER**

Im Plangebiet befinden sich keine Kultur- oder Sachgüter.

### **4**

#### **ARTENSCHUTZRECHT**

##### **Möglicherweise betroffene Artengruppen**

Im Plangebiet konnten Vögel festgestellt werden und das Vorkommen von Reptilien (Zauneidechse) ist nicht sicher auszuschließen. Hingegen bieten die Bäume keine Höhlen- oder Rindenverstecke, sodass Fledermäuse nicht zu erwarten sind. Im vorliegenden Fall sind daher die Verbotstbestände des § 44 BNatSchG für Vögel und Zauneidechsen zu prüfen.

##### **Vögel**

**§ 44 (1), 1: Verletzung oder Tötung von Individuen:** Im Plangebiet selbst befinden sich Teilflächen einer Hecke, bei der eventuell einige Äste zurückgeschnitten werden müssen. Wenn dies im Winterhalbjahr

(Oktober bis Ende Februar) erfolgt, sind Tötungstatbestände von Vögeln auszuschließen.

**§ 44 (1), 2: Erhebliche Störung von streng geschützten Arten:** In der an das Plangebiet angrenzenden Hecke können Vögel brüten. Sie besitzen – zwangsläufig - eine hinreichende Störungstoleranz gegenüber optischen und akustischen Reizen, die infolge des Betriebs der Tennisanlage entstehen. Dass sich durch den Auf- und Abbau der Traglufthalle und den Betrieb (während des Winterhalbjahres) erhebliche Störungseffekte ergeben, ist auszuschließen, da dies außerhalb der Brutzeiten stattfindet.

Selbst wenn einzelne Störungseffekte auftreten würden, ist auszuschließen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert, weil die betroffenen, störungstoleranten Arten häufig und weit verbreitet sind.

**§ 44 (1): 3: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** Im Plangebiet selbst befinden sich Teilflächen einer Hecke, die jedoch nicht durch das Vorhaben in Anspruch genommen oder beeinträchtigt wird.

#### Reptilien (Zauneidechse)

**§ 44 (1), 1: Verletzung oder Tötung von Individuen:** Geeignete Verstecke für die Zauneidechse sind nicht vorhanden. Das Plangebiet bietet allenfalls eine Möglichkeit der Wärmeaufnahme (Besonnung), d.h. dass Zauneidechsen allenfalls im Sommerhalbjahr im Plangebiet vorkommen können. Der Betrieb der Traglufthalle im Winterhalbjahr geht daher nicht mit einer Verletzung und Tötung von Individuen einher.

**§ 44 (1), 2: Erhebliche Störung von streng geschützten Arten:** In der an das Plangebiet angrenzenden südostexponierten Böschung können sich Zauneidechsen aufhalten. Dass sich durch den Aufbau der Traglufthalle (jährlich Ende September) und den Betrieb (während des Winterhalbjahres) erhebliche Störungseffekte ergeben, ist auszuschließen, da dies außerhalb des Aktivitätszeitraums der Eidechsen stattfindet. Der Abbau Ende März erfolgt so frühzeitig, dass die Böschung nach der Winterruhe der Zauneidechsen wieder als eventueller Sonnplatz zur Verfügung steht.

**§ 44 (1), 3: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:** Im Plangebiet selbst befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

## 5 **MAßNAHMEN**

### **Zeitpunkt Gehölzentfernung**

Falls erforderlich, ist ein Rückschnitt von Gehölzen nur in der Zeit zwischen 1. November und 28. Februar zulässig.

### **Baubeginn**

Zum Schutz der Vogelwelt vor Störungen ist der Betrieb der Tragfluthalle auf den Zeitraum zwischen letzter Septemberwoche und Ende März zu beschränken.

## 6 **QUELLENVERZEICHNIS**

- GAEDE, M. & HÄRTLING, J. (2010): Umweltbewertung und Umweltprüfung.
- GASSNER, E. (1993): Methoden und Maßstäbe für die planerische Abwägung, 134 S.
- KIEMSTEDT, H.; OTT, S. (1994) [LANA 1994]: Methodik der Eingriffsregelung, Teil I: Synopse. LANA-Schriftenreihe 4, 90 S.
- KIEMSTEDT, H.; OTT, S. (1996 a) [LANA 1996 a]: Methodik der Eingriffsregelung, Teil II: Analyse. LANA-Schriftenreihe 5, 113 S.
- KIEMSTEDT, H.; OTT, S. (1996 b) [LANA 1996 b]: Methodik der Eingriffsregelung, Teil III: Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung nach §8 Bundesnaturschutzgesetz. LANA-Schriftenreihe 6, 146 S.
- KÖPPEL, J.; FEICKERT, U.; SPANAU, L. & STRASSER, H., (1998): Praxis der Eingriffsregelung. - Stuttgart: Ulmer.
- KÖPPEL, J.; PETERS, W.; WENDE, W. (2004): Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung.
- LGRB 2007: Bodenkarte 1:50 000 & Bodenfunktionsbewertung Landkreis Breisgau Hochschwarzwald
- LUBW (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.
- MARKS, R. et al. (Hrsg.) (1992): Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes (BA LVL). Forschungen zur deutschen Landeskunde, Band 229.
- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 14 (1): 60 S.

REUTER, U.; BAUMÜLLER, J.; HOFFMANN, U. (1991): Luft und Klima als Planungsfaktor im Umweltschutz. Expert-Verlag, Band 328.

REGIONALPLAN 1995: Regionalverband Südlicher Oberrhein; Regionalplan 1995

TRINATIONALE ARBEITSGEMEINSCHAFT REGIO KLIMA PROJEKT (1995): Reklip, Klimaatlas Oberrhein Mitte-Süd.

WASSER BODEN ATLAS BW 2007: WaBoA Wasser- und Bodenatlas BW, Umweltministerium BW, 3. Auflage 2007

